

# Banksteuerung in Krisenzeiten

## Wesentliche Handlungsfelder aufgrund COVID-19

März 2020

### Überblick

In der Gesamtschau der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen treffen die Folgen der Corona-Pandemie auch den Bankensektor mit voller Wucht. Durch die zum Teil bestehenden prozyklischen Effekte in der Bankenregulierung und Rechnungslegung wirken Folgeerscheinungen einer Rezession wie steigende Kreditausfälle unmittelbar auf die Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen sowie die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung.

Aus Sorge um die Finanzstabilität des Bankensektors und die Finanzierungsmöglichkeit einer stark betroffenen Realwirtschaft haben unter anderem die Europäische Zentralbank (EZB) und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bereits letzte Wochen erste Maßnahmen verkündet, die in der Krise entlastend für Banken wirken sollen. Dazu gehört unter anderem auch ein geldpolitisches EZB-Maßnahmenpaket zur Liquiditätsversorgung.

Die Maßnahmen umfassen die vorübergehende Absenkung von Mindestanforderungen an Eigenmittel und Liquidität, die Verschiebung oder Aussetzung einzelner Maßnahmen wie zum Beispiel des EU-weiten Stresstests und vor-

Ort-Prüfungen sowie die Avisierung von Flexibilität bei der Auslegung verschiedener Anforderungen, zum Beispiel bezüglich notleidender Kredite.

Die Widerstandsfähigkeit von Banken gegen Rezessionsszenarien war in den letzten Jahren stets Gegenstand der von EBA und BaFin durchgeführten Stresstests. Seit der letzten Finanzkrise wurden zudem erhebliche Puffer an Eigenmitteln und Liquidität durch Änderungen in der Säule 1 (Risikokalkulation und Einhaltung von Mindestvorgaben) und Säule 2 (weitere Anforderungen und Empfehlungen im Rahmen der bankaufsichtlichen Überprüfung – SREP) aufgebaut.

Alle neuen Maßnahmen sollen die Banken in die Lage versetzen, die Kreditversorgung der Realwirtschaft weiter zu gewährleisten und eigene Verluste durch reduzierte Mindestanforderungen an Eigenmittel und Liquidität flexibel abzufedern. Die hieraus resultierenden Auswirkungen auf die verschiedenen Bereiche der Banksteuerung sind sehr vielschichtig und komplex. Banken müssen deshalb kurzfristig die kritischsten Aspekte ihrer Widerstandsfähigkeit identifizieren, beurteilen und geeignete Gegenmaßnahmen einleiten.

### Inhalt

**Überblick**  
Seite 1

**Erste Maßnahmen der Aufsicht**  
Seite 2

**Handlungsfelder für Banken**  
Seite 4

**Nächste Schritte**  
Seite 6

## Erste Maßnahmen der Aufsicht

### Europäische Zentralbank (EZB)

Die jüngsten Erleichterungen der EZB datieren vom 20. März 2020. Sie betreffen vor allem den Umgang mit notleidenden Krediten (NPL). Demnach gewährt die EZB temporär **Flexibilität bei der Ausfalldefinition** in Bezug auf die „Unwahrscheinlichkeit einer Rückzahlung“ (UTP) von Schulden im Falle öffentlicher Garantien aufgrund des COVID-19. Dies gilt auch für Kredite unter öffentlichen Moratorien aufgrund der Krise. Ferner werden notleidende Kredite mit öffentlichen Garantien privilegiert hinsichtlich der **aufsichtlich erwarteten Risikovorsorge** behandelt. Darüber hinaus werden Aufsichtsbehörden angesichts der außerordentlichen Marktsituation Flexibilität hinsichtlich der Umsetzung von **NPL-Reduktionsstrategien** anwenden. In Ergänzung hierzu adressiert die EZB starke **Prozyklizität in Eigenmittelanforderungen und Finanzberichterstattung**. Diesbezüglich empfiehlt die EZB, in deren Kompetenzbereich nicht die Anwendung von Rechnungslegungsstandards gehört, die Überprüfung der Annahmen in den Modellen zur Bildung von Risikovorsorge sowie die etwaige Anwendung von IFRS 9-Übergangsregeln gemäß 473a CRR, sofern noch nicht geschehen.

Zudem hat die EZB Antworten zu regelmäßig gestellten Fragen (**FAQs**) veröffentlicht, die fortlaufend aktualisiert werden und hilfreiche Ausführungen zu den beschlossenen Maßnahmen geben.

Bereits frühzeitig war die EZB über die sog. Joint Supervisory Teams in den letzten Wochen an ausgewählte Banken herangetreten, um Informationen zu konkreten Effekten der Krise auf die Ertrags- und Risikosituation zu erheben.

Am 12. März 2020 hat die EZB verschiedene weitreichende Maßnahmen vor allem mit Blick auf alle von ihr direkt überwachten signifikanten Institute (SI) in der Euro-Zone verabschiedet. Diese umfassen:

- **Unterschreitung von Mindestanforderungen an Eigenmittel und Liquidität:** Temporär müssen Banken nicht die Mindestanforderungen der Säule 1 bezüglich des Kapitalerhaltungspuffers (CCB) und der Liquiditätsdeckungsquote (LCR) sowie auch der zusätzlichen Säule 2-Kapitalempfehlung („Pillar 2-Guidance“) einhalten. Sie empfiehlt ferner die Entlastung der im nationalen Ermessen liegenden Anforderungen an den antizyklischen Kapitalpuffer (CCyB).
- **Erfüllung der Säule 2-Kapitalanforderung („Pillar 2-Requirement“):** Es ist ab sofort gestattet, neben hartem Kernkapital auch zusätzliches Kernkapital (AT1) oder Ergänzungskapital (T2) heranzuziehen. Hier handelt es sich um das zeitliche Vorziehen einer ohnehin ab 1. Januar 2021 gemäß CRD V geplanten Erleichterung.
- **Individuelle Erleichterung aufsichtlicher Maßnahmen:** Im Einzelfall obliegt der Abstimmung zwischen Bank und EZB die Anpassung von Fristen, Terminen und Prozessen einzelner Maßnahmen. Hierzu gehört die Durchführung von vor-Ort-Prüfungen, die Erhebung von Daten oder der Umgang mit der Behebung von Feststellungen vorangegangener Prüfungen, auch bezüglich der Anwendung interner Modelle. Auch bezüglich des Umgangs mit notleidenden Krediten gemäß SREP avisiert die EZB Flexibilität.

Ansonsten empfiehlt die EZB den Banken allgemein, ihre angemessenen

Kreditvergabestandards sowie Verfahren zum Umgang mit notleidenden Krediten weiter zu verfolgen, solide Kapital- und Liquiditätspläne aufzustellen und robuste Standards des Risikomanagements anzuwenden.

Der EZB-Rat hat ferner am 18. März 2020 mitgeteilt, dass die EZB neben den am 12. März 2020 beschlossenen Maßnahmen weiterhin die wirtschaftlichen Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus genau beobachten wird. Die EZB sei grundsätzlich bereit, alle ihre Maßnahmen gegebenenfalls anzupassen, sollte dies zur Sicherstellung angemessener Liquiditätsbedingungen im Bankensystem und zur Gewährleistung einer reibungslosen Ausübung der Geldpolitik erforderlich sein.

Bezüglich der **Informationstechnologie** wies die EZB in einem Schreiben schon vom 3. März 2020 an alle SIs über empfohlene Maßnahmen für die Notfallplanung unter anderem darauf hin, dass „remote“-Arbeitsplätze oder zumindest flexible Arbeitsvereinbarungen für kritisches Personal in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt werden sollen. Im Lichte potenziell steigender Risiken durch Cyber-Angriffe sollen zudem die Verfügbarkeit und ausreichende Kapazität der IT-Infrastruktur fortlaufend bewertet und getestet werden, insbesondere auch im Dialog mit wesentlichen IT-Dienstleistern. Ferner soll eine Beurteilung steigender Betrugsrisiken durch Cyber-Angriffe erfolgen, die sich sowohl gegen Kunden als auch die Banken selbst richten können.

### Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)

Die EBA hat am 12. März 2020 mitgeteilt, den **EU-weiten Stress-test** auf 2021 zu verschieben, damit sich die Banken in diesem

Jahr in Anbetracht der Krise auf ihr Kerngeschäft konzentrieren können. Im laufenden Jahr plant die EBA aber eine **zusätzliche EU-weite Transparenzübung** durchzuführen. Als Ergebnis will sie den Marktteilnehmern aktuelle Informationen über die Risikopositionen und die Qualität der Vermögenswerte zur Verfügung zu stellen.

Den nationalen Aufsichtsbehörden empfiehlt die EBA, Aufsichtstätigkeiten wie **Vor-Ort-Prüfungen** pragmatisch zu handhaben und Tätigkeiten zu verschieben, die nicht wesentlich sind. So könnte den Banken mehr Zeit gegeben werden, um aufsichtliche Berichte im Rahmen des regelmäßigen Meldewesens einzureichen. Dies dürfe aber nicht zu Lasten der wesentlichen Informationen gehen, die erforderlich sind, um die Finanz- und Aufsichtssituation der Banken genau zu überwachen.

Aus Sicht der EBA ist die Entscheidung der EZB, Banken bereits jetzt zu gestatten, die Anforderungen der Säule 2 mit anderen Kapitalinstrumenten als dem harten Kernkapital (CET1) zu erfüllen, ein Beispiel für die notwendige Flexibilität in Krisenzeiten. Sie selbst avisiert, es bestehe Flexibilität bei der Umsetzung der **EBA-Leitlinien zum Management notleidender und gestundeter Risikopositionen**, die im Einzelfall im engen Austausch zwischen Aufsicht und Bank konkretisiert werden können. Deren Anwendung wurde im Bankensektor bereits in der Vergangenheit kontrovers diskutiert. Die nationale Umsetzung für weniger bedeutende Institute (LSI) obliegt einer in Vorbereitung befindlichen MaRisk-Novelle.

Mit Spannung ist die für eigentlich diesen Monat avisierte finale Fassung der **EBA-Leitlinien zu Kreditvergabe und Überwachung** sowie deren Umsetzungsfristen zu erwarten. Diese haben bereits im

Vorfeld für umfassende Diskussionen über den Detailgrad der Anforderungen sowie den Aufwand der Umsetzung geführt.

### Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)

Die ESMA hat am 11. März 2020 unter anderem folgende Empfehlungen an die Finanzmarktteilnehmer ausgesprochen:

- **Notfallplanung:** alle Finanzmarktteilnehmer, einschließlich der Betreiber von Infrastrukturen, sollten in der Lage sein, ihre Notfallplanungen und entsprechende Maßnahmen auszuüben, um ihren Betrieb in Einklang mit aufsichtlichen Anforderungen aufrechtzuerhalten.
- **Offenlegung:** Emittenten sollten so bald wie möglich relevante wesentliche Informationen über die Auswirkungen von COVID-19 auf ihre Geschäftsdaten und -aussichten für ihre Finanzsituation gemäß der Transparenzvorschriften der Marktmissbrauchsverordnung zur Verfügung stellen.
- **Finanzberichterstattung:** Emittenten sollten basierend auf qualitativen und quantitativen Einschätzungen über die gegenwärtigen und zukünftigen Auswirkungen von COVID-19 auf ihre Geschäftsaktivitäten, Finanzsituation und Aussichten in ihrem Finanzbericht per Ende 2019 eingehen, soweit dieser noch nicht veröffentlicht wurde, oder andernfalls in ihrer Zwischenberichterstattung.

Ferner hat die ESMA am 20. März 2020 eine Erklärung zur **Aufzeichnung von Telefongesprächen** gemäß den Anforderungen von MiFID II veröffentlicht. So sei es in Anbetracht außergewöhnlicher Umstände möglich, auf die Aufzeichnung von Telefongesprächen vorübergehend zu verzichten. Die ESMA überlässt es den Finanzmarktteilnehmern, geeignete

Schritte zur Reduzierung von Risiken aus dem Wegfall von Aufzeichnungen zu ergreifen.

Die BaFin hat am 20. März 2020 in Reaktion auf diese Erklärung eine Klarstellung publiziert, nach der sie den beaufsichtigten Instituten zwar keine Freistellung von gesetzlichen Verhaltensregeln nach den relevanten Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) erteilen kann, aber bis auf weiteres auf die Verfolgung von Verstößen verzichtet, sofern alternative Dokumentationen von Informationslücken und Kommunikationen an Kunden hierüber erfolgen.

### Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Die BaFin hat am 12. März 2020 erklärt, dass sie sowohl die kommunizierten **Maßnahmen der EZB als auch der EBA** im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus mit beschlossen hat und für die LSI anwenden wird.

Hinsichtlich der **Vereinbarkeit von Tätigkeiten außerhalb der Geschäftsräume** sowie den Regelungen zum Risikomanagement im Handelsbereich hat sie ebenfalls am 12. März 2020 eine Klarstellung kommuniziert. Grundsätzlich beinhalten die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) in BTO 2.2.1 Tz. 3 Vorschriften zu Handelsgeschäften, die außerhalb der Geschäftsräume abgeschlossen werden (Außer-Haus-Geschäfte). Diese Regelungen legen dar, dass Handelsgeschäfte außerhalb der Geschäftsräume nur zulässig sind, wenn dies von der Bank klar geregelt und jedes Geschäft ordnungsgemäß dokumentiert ist.

Die BaFin stellt klar, dass die vorübergehende krisenbedingte Lockerung der Regeln im Handelsraum zugunsten einer „Home Office“-Tätigkeit vom Wortlaut der MaRisk gedeckt und bankaufsichtlich vertretbar sind, wenn nicht

sogar - als Teil eines Notfallkonzeptes i. S. von AT 7.3. – in Krisensituationen erforderlich wäre.

Sofern Banken diese Geschäfte bisher ausgeschlossen haben, müssten sie das Verbot laut BaFin explizit aufheben und klar definieren, unter welchen Bedingungen und - sofern abschätzbar - über welchen Zeitraum die Neuregelung gelten soll und dies in Arbeitsanweisungen niederlegen.

Die BaFin hat am 16. März 2020 über die Entscheidung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) informiert, wonach ab sofort **Netto-Leerverkaufspositionen in allen Aktien, die am regulierten Markt zugelassen sind**, bereits ab dem Eingangsschwellenwert von 0,1 Prozent des ausgegebenen Aktienkapitals mitzuteilen sind. Ausnahmen gelten für Market-Making Aktivitäten. Der Veröffentlichungsschwellenwert von 0,5 Prozent gilt unverändert. Die Maßnahme der ESMA gelte für drei Monate. Dieser zusätzlichen Meldepflicht im Hinblick auf Netto-Leerverkaufspositionen, für die die BaFin zuständig ist, ist ebenfalls über das Melde- und Veröffentlichungsportal (MVP Portal) der BaFin nachzukommen

Ferner hat die BaFin am 18. März 2020 bekanntgegeben, wie sie die **Aussetzung der Tilgung von Annuitätendarlehen für 60 Tage** aufsichtsrechtlich bewertet. Dies hat Bedeutung mit Blick auf die bis spätestens 31. Dezember 2020 umzusetzende Ausfalldefinition sowie den sog. Risikovorsorge-Backstop (möglicher Eigenmittelabzug nach Art. 47a ff CRR). Die BaFin stellt klar, dass sofern ein Kredit gestundet wird, aber auf die gestundeten Beträge eine Verzinsung zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen („zum ursprünglichen Effektivzins“) vereinbart ist, der Schuldner nicht als ausgefallen gezählt wird.

Eine solche Stundung bewirke zum einen, dass der Kredit innerhalb des mitgeteilten Limits bleibt, so dass keine „überfällige wesentliche Verbindlichkeit“ nach Art. 178 (1) b) CRR entsteht. Zum anderen gelte bei einer solchen Stundung die finanzielle Verbindlichkeit des Schuldners nicht als verringert, so dass keine „krisenbedingte Restrukturierung“ nach Art. 178 (3) d) CRR vorliegt.

Auch zum **Umgang mit vor-Ort-Prüfungen** hat sich die BaFin am 18. März 2020 geäußert. Demnach wird es zugelassen, dass Prüfer von Vor-Ort-Prüfungen temporär absehen. Insbesondere bestehe aber die grundsätzliche Verpflichtung, die gesetzlich vorgesehenen Prüfungen durchführen zu lassen, fort. Die Banken hätten grundsätzlich dafür zu sorgen, dass die für etwaige Prüfungen erforderlichen Unterlagen den Prüfern per elektronischem Zugriff zur Verfügung gestellt werden.

**Reduktion des antizyklischen Kapitalpuffers:** Der Finanzstabilitätsausschuss, der sich als zentrales Gremium der makroprudenziellen Überwachung aus Vertretern des Bundesfinanzministeriums, der BaFin und der Deutschen Bundesbank zusammensetzt, hat am 18. März 2020 die Herabsetzung des antizyklischen Kapitalpuffer auf 0% bis mindestens Ende 2020 verkündet. Diese Entscheidung gilt ab 1. April 2020 und wird in 2021 erneut überprüft. Der Finanzstabilitätsausschuss folgt damit der Empfehlung der EZB. Erst in 2019 wurde in Deutschland von der Einführung dieses Puffers durch die Festsetzung auf 0,25% Gebrauch gemacht.

### Handlungsfelder für Banken

Neben der Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes ergeben sich aufgrund der vielschichtigen Auswirkungen auf die Gesamtbanksteuerungen durch die Krise unmittelbare Handlungsfelder unter

anderem in den Bereichen Finanzen, Risikocontrolling, Handel, Kredit, Compliance, Revision und IT.

Diese variieren natürlich stark in Abhängigkeit des Geschäfts- und Risikoprofils. Insbesondere folgende mögliche Auswirkungen aus der Krise sollten seitens der Banken näher beleuchtet werden:

- **Liquiditätsmanagement:** Enge und fortlaufende Überwachung der eigenen Liquiditätspositionen, detaillierte Treiberanalyse von Liquiditätsabflüssen sowie Prognose für die nächsten Wochen inklusive einem engmaschigen Managementansatz, um etwaige Liquiditätseingänge zu vermeiden und entsprechend mit Gegenmaßnahmen zu begegnen.
- **Rating und notleidende Kredite:** Überprüfung und ggf. Anpassung der Ausfalldefinition in Einklang mit Klarstellungen der Aufsicht sowie Analyse der Wirkungsweise von IFRS 9 durch IFRS bilanzierende Banken; Simulation sich ändernder PDs und LGDs auf den Eigenmittelbedarf; ggf. zusätzliche Handlungsbedarfe bei Erreichen oder Überschreiten einer NPL-Quote von 5%; Abgleich von handelsrechtlicher Risikovorsorge mit aufsichtsrechtlicher Erwartung in Säule 1 und 2.
- **Einhaltung von Quoten:** Überprüfung der Auslastung unter anderem von Quoten zu Kernkapital, Verschuldung und Liquidität sowie der Risikodeckungsmasse (Säule II) in deutlich engeren Zeitabständen und Sicherstellung der Datenverfügbarkeit oder Näherungslösungen je nach Komplexität der Gruppen- oder IT-Infrastruktur.
- **Limitauslastungen:** Zeitnahe Überprüfung der Auslastung von oben genannten übergrei-

henden Limiten und entsprechender Frühwarnindikatoren und ggf. rechtzeitige Beschlussfassung zur Anpassung auch nachgeordneter Limite in Einklang mit dem Risikoappetit; Überwachung der Großkreditgrenzen.

- **Kapital- und Liquiditäts- bzw. Refinanzierungsplanung:** Fortlaufende Aktualisierung einer Planung aufgrund sich ändernder Einschätzung der Risikoparameter; Berücksichtigung ggf. weiterer Maßnahmen der Aufsichtsbehörden; frühzeitige Ableitung von Handlungsoptionen.
- **Stresstests:** Ergänzung von risikoartenspezifischen und gesamtbankweiten Stress-tests um COVID-19-Aspekte und Integration sich ändernder makroökonomischer Parameter in die Szenario-Analysen; Überprüfung der Auswirkung auf die ökonomische und normative Perspektive der Risikotragfähigkeit sowie die Gewinn- und Verlustrechnung.
- **Besicherungsstrukturen:** Fortlaufende Überprüfung der Werthaltigkeit von Immobiliensicherheiten und finanziellen Sicherheiten inklusive Angemessenheit von Abschlägen („Haircuts“) und somit der Sicherstellung etwaiger Erlöse im Verwertungsfall; Überprüfung der tatsächlich wirksamen Sicherungsstrukturen im Derivategeschäft („perfect hedges“).
- **Sanierungsplanung:** Fortlaufende Überprüfung der Schwellenwerte für die Sanierungsindikatoren und ggf. Rekalibrierung; Überprüfung der aktuellen Eignung definierter Maßnahmen; ggf. rechtzeitige Einleitung von entsprechenden Maßnahmen; ggf. Aktivierung der Sanierungs-Governance entsprechend der im Sanierungsplan definierten Vorkehrungen.
- **Risikoberichtswesen:** je nach Geschäfts- und Risikoprofil Definition und Durchführung einer Berichterstattung an die Geschäftsleitung und/oder die zuständige Aufsichtsbehörde in kürzeren Zeitabständen, zum Beispiel täglich oder wöchentlich, über wesentliche Risiken bzw. Parameter aus der Krise; Sicherstellung der Datenverfügbarkeit (z.B. Ratingmigrationen, Ausfälle, IFRS 9 Stage 1, 2, 3, Frühwarnindikatoren, Liquiditätspuffer) und Stabilität der Lieferstrecke; Berichterstattung auch an Aufsichts- bzw. Verwaltungsrat.
- **Prudent Valuation (AVA):** Überprüfung der Methoden und Effekte der vorsichtigen aufsichtsrechtlichen Bewertung von Finanzinstrumenten in einer krisenbedingten Stresssituation hinsichtlich eines möglichen Eigenmittelabzugs.
- **Kreditvergabe und Überwachung:** erweiterte Überwachung kritischer Kreditnehmergruppen; Überprüfung von Strategien zu Restrukturierungs- und Stundungsmaßnahmen; ggf. Prüfung von Beschleunigungsmöglichkeiten der Kreditauszahlungen und Anpassung der schriftlich fixierten Ordnung; Berücksichtigung steigender Risikokosten in der Preisgestaltung; Überprüfung der Strategie in Bezug auf das Neugeschäft.
- **Handelsüberwachung:** Überprüfung von Richtlinien und Prozessen zum Abschluss von Geschäften außerhalb der Geschäftsräume unter Berücksichtigung der Mitteilung der BaFin sowie Erweiterung bzw. Anpassung des Kontrollumfeldes. Erstellung und Inkraftsetzung temporär geltender Anlagen zu Richtlinien und Prozessbeschreibungen.
- **Nicht-finanzielle Risiken:** Fortlaufende Beurteilung der Risiken durch Ausfälle personeller Ressourcen oder sinkende Produktivität; Analyse von IT-/ Cyber-Risiken durch „Home Office“-Tätigkeiten oder überlastete Netzwerke; fortlaufende Beobachtung der Funktionsfähigkeit der Notfallpläne; Berücksichtigung erster „Lerneffekte“ beim weiteren Krisenmanagement; Analyse von Anlässen möglicher Reputationsrisiken und Sensibilisierung der relevanten Stellen; Förderung der Kooperation von Spezialisten der „2nd Line of Defense“ (Datensicherheit und Informationssicherheit, BCM, Dienstleistersteuerung, Operationelle Risiken etc.) für einen ganzheitlichen Blick auf das Risikoprofil.
- **Operational Resilience:** Analyse der wichtigsten Dienstleistungen auf eine potenzielle Betroffenheit und Wirksamkeit getroffener Maßnahmen innerhalb messbarer Toleranzgrenzen; Überprüfen der Aktualität bestehender Notfallpläne; Validieren der Wirksamkeit von Cyber-Maßnahmen; Abstimmung mit kritischen Dienstleistern; Ausreichende Einbindung der Geschäftsleitung und aktive Kommunikation.
- **Informationstechnologie:** Sicherstellung ausreichender Kapazität für „remote“-Arbeitsplätze; Sicherstellung des Fortbetriebs kritischer Systeme; Analyse der erhöhten Bedrohungslage durch Cyber-Betrug.
- **Finanzberichterstattung:** Überprüfung der Darstellung möglicher Auswirkungen der Krise auf die Finanz- und Ertragssituation in der Finanzberichterstattung per Ende 2019 oder geeignete Integration in Zwischenberichte.
- **Auslagerungen:** Überprüfung der Aktualisierung der Risikoanalyse vor allem bei wesent-

lichen Auslagerungen, insbesondere mit Blick auf die finanzielle Stabilität der Dienstleister; Analyse von Szenarien für den Ausfall kritischer Dienstleister; Sicherstellen der Erkennung von Schlechtleistung zum Beispiel anhand definierter KPIs; Überprüfung der Rahmenverträge auf Klauseln zur Pandemie.

- **Ausschüttung und Vergütung:** Wahrnehmung aller Möglichkeiten einer umsichtigen Ausschüttung an Anteilseigner sowie eigene Mitarbeiter insbesondere hinsichtlich variabler Gehaltsbestandteile.
- **Ad-hoc Reporting an die Aufsicht:** Sicherstellung einer angemessenen und rechtzeitigen Kommunikation mit den Aufsichtsbehörden einschließlich dem Joint Supervisory Team und Sicherstellung der Reaktionsmöglichkeiten auf kurzfristige Datenabfragen.
- **Interne Revision:** Überprüfung der Risikoeinstufung von Aktivitäten und Prozessen des Instituts und ggf. Anpassung der Prüfungsplanung hinsichtlich neuer Schwerpunkte; Sicherstellung der Durchführung etwaiger Sonderprüfungen.

Die vorstehend genannten Handlungsbedarfe sind beispielhaft und nicht umfassend. Je nach Fortschreiten der Krise sind sie fortlaufend anzupassen.

## Nächste Schritte

Bund und Länder haben prinzipiell unbegrenzte Liquiditätshilfen in Form von Förderkrediten für die von der Krise betroffenen Unternehmen in Aussicht gestellt. Es wird vor allem darauf ankommen, durch eine zügige Auszahlung in Zusammenarbeit mit dem Bankensektor die Folgen für die Unternehmen so weit wie möglich abzufedern und somit entsprechende Ausfälle von Kreditnehmern und ein schnelles Abgleiten in die Rezession zu mindern.

Gleichzeitig gilt es, weitere Erleichterungen in Bankenregulierung und Rechnungslegung zwischen Interessensvertretern der Kreditwirtschaft und Politik sowie Bankenaufsichtsbehörden zu diskutieren und abhängig vom weiteren Verlauf der Krise flexibel zu beschließen. Dazu gehören unter anderem die bereits seitens der EZB am 20. März 2020 initial adressierte Auslegung der Definition von leistungsgestörten Krediten unter IFRS 9, Flexibilität bei der Auslegung der Rückzahlungswahrscheinlichkeit bei der Ausfalldefinition sowie mögliche Eigenmittelabzüge gemäß CRR im Rahmen der geforderten Mindestrisikovorsorge.

In einer Presseerklärung vom 20. März 2020 avisiert der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht, dass er sich aktiv mit dem internationalen Finanzstabilitätsrat (FSB) und anderen Standardsetzern zu angemessenen Schritten zur Bewältigung der Krise berät und schon in den nächsten Tagen zusätzliche Maßnahmen veröffentlicht. In der Zwischenzeit wird er alle weiteren Initiativen aussetzen und die für 2020 geplante Beurteilung einzelner Jurisdiktionen im Rahmen des Programms zur Bewertung der regulatorischen Konsistenz verschieben.

## Sprechen Sie uns gerne an!

KPMG hat für wesentliche Themengebiete der Gesamtbanksteuerung erste Marktbeobachtungen aus der COVID-19-Krise zusammengetragen, kurzfristige Handlungsbedarfe sowie mögliche erste Maßnahmen identifiziert. Unsere Teams aus erfahrenen Experten in den Bereichen Regulatory, Finance, Risk und Business Technology unterstützen Sie gerne dabei, sich zielgerichtet auf die aktuellen und anstehenden außergewöhnlichen Herausforderungen vorzubereiten.

## KPMG AG

### Thomas Grol

Partner, Financial Services  
T +49 69 9587-3176  
tgrol@kpmg.com

### Peter Heidkamp

Partner, Financial Services  
T +49 221 2073-5224  
pheidkamp@kpmg.com

### Götz Fischer

Partner, Financial Services  
T +49 69 9587-4655  
gfischer@kpmg.com

### Thilo Kasprowicz

Partner, Financial Services  
T +49 69 9587-3198  
tkasprowicz@kpmg.com

### Dr. Matthias Mayer

Partner, Financial Services  
T +49 89 9282-1433  
matthiasmayer@kpmg.com

### Arvind Sarin

Partner, Financial Services  
T +49 69 9587-2968  
arvindsarin@kpmg.com

### Karolin Schriever

Partnerin, Financial Services  
T +49 69 9587-4034  
kschriever@kpmg.com

## Impressum

### KPMG AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Klingelhöferstraße 18  
10785 Berlin

### Thilo Kasprowicz (V.i.S.d.P.)

Partner, Financial Services  
T +49 69 9587-3198  
tkasprowicz@kpmg.com

[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)

[www.kpmg.de/socialmedia](http://www.kpmg.de/socialmedia)



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2020 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.